Dokumentation einer allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1 Allgemeine Angaben

Benennung des Vorhabens:

Änderung des Betriebs von 4 Windkraftanlagen (WKA) Siemens SWT 3.0 - 113 in der Hemelinger Marsch, Bremen

Antragstellerin:

Energiekontor AG
Mary-Sommerville-Str. 5
28359 Bremen

2 Beschreibung

In der Hemelinger Marsch sollen westlich der bereits bestehenden 10 WKA (Mahndorfer Marsch) 4 weitere Anlagen anders betrieben werden. Es handelt sich um Anlagen des Typs Siemens SWT 3.0 - 113 mit 113 m Rotordurchmesser und je 3 MW Leistung. Die beiden westlichen Anlagen werden 149 m hoch, die beiden östlichen je 171,5 m hoch sein.

Der geplante Standort ist im gültigen Flächennutzungsplan von 2015 als Vorrangfläche Windkraft ausgewiesen.

Durch die Nähe der geplanten Anlagen zu den bereits betriebenen 10 Anlagen wurde entschieden, dass diese insgesamt 14 Anlagen zu einer Wind Farm im Sinne des UVPG zusammengefasst werden. Dadurch wird verhindert, dass bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen die gleichartigen Belästigungen durch

bestehende Anlagen unberücksichtigt bleiben.
Mit Bescheid vom 29.12.2016 wurde die Betriebsgenehmigung erteilt.

Nach umfangreichen Abstimmungsgesprächen mit der Umweltbehörde, der Bremer Wirtschaftsförderung und der Gewerbeaufsicht sollen die Auflagen zum Schall und Schattenwurf anders formuliert werden. Insbesondere soll der Betreiberin die Möglichkeit gegeben werden, bei heranrückender Bebauung durch Sachverständigengutachten im Einzelfall nachzuweisen, wie die Grenzwerte eingehalten werden können.

3 Rechtsgrundlagen

Das Projekt unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 V des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftiger Anlagen (4. BImSchV).
Das Vorhaben unterliegt als Erweiterung eines bestehenden Vorhabens außerdem der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVP-Gesetzes. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Satz 1 UVPG durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer überschlägigen Prüfung gemäß den in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

4 Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 26.01.2018.
- Stellungnahme von Herrn Bürger, Referat 22 SUBV vom 21.12.2017

5 Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen sind nur bei Schall und Schatten denkbar. Sie bestehen nur darin, dass in Zukunft die Grenzwerteinhaltung durch Sachverständige nachgewiesen werden darf.

6 Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Damit stellen wir fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über die Homepage bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bekannt gemacht.

Teutsch

Dr. Teutsch